



Kooperationsvereinbarung -Bachelor Professional (BPr) Psychosoziale Beratung

abgeschlossen zwischen

ÖAGG - Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik, ZVR: 66 279 26 66, Lenaugasse 3, 1080 Wien,

im Folgenden "ÖAGG" genannt

und

Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH,

FN 469981z, Campus - Platz 1, 3100 St. Pölten,

im Folgenden "BSU" genannt,

beide gemeinsam "die Kooperationspartner*innen bzw. Vertragspartner*innen" genannt,

wie folgt:

Inhalt

	einbarungeinbarung	2
2.	Beginn, Dauer und Beendigung	2
3.	Rechtsgrundlagen und Rechtsträger	3
4.	Weitere Kooperationspartner*innen	3
5.	Aufgabenverteilung	4
6.	Finanzierung	6
7.	Standort	7
8.	Zulassung und Mindestteilnehmer*innen-Zahl	7
9.	Organisation der Studienangelegenheiten	8
10.	Lehre	9
11.	Studierende, ÖH-Mitgliedschaft, Unfall- und Haftpflichtversicherung	10
12.	Abschluss des Universitätslehrganges / Verleihung des akademischen Grade	es 10
13.	Qualitätssicherung	10
14.	Datenschutz und Telekommunikationsgesetz	10
15.	Haftung und Gewährleistung der Kooperationspartnerinnen	11
16.	Kosten der Vertragserrichtung	11
17.	Schlussbestimmungen	11





1. Vertragspartner*innen/Kooperationspartner*innen und Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Der ÖAGG führt als Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung unter anderem Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Psychotherapie und Beratung durch.
- 1.2. Die BSU führt als Trägerin einer Privatuniversität auf Grundlage der einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen¹ Studienangebote und Weiterbildungen durch.
- 1.3. Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Durchführung eines Bachelor-Universitätslehrganges Psychosoziale Beratung mit dem akademischen Grad "Bachelor Professional" gemäß § 10 a Abs 6 PrivHG. Grundlage dafür ist zudem die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung)².
- 1.4. Die BSU wird ab dem Sommersemester 2026 einen Bachelor-Universitätslehrgang (Bachelor Professional) Psychosoziale Beratung in Kooperation mit dem ÖAGG anbieten. Der Bachelor-Universitätslehrgang wurde durch die internen Gremien der BSU bewilligt. Die nähere Ausgestaltung des Lehrganges ergibt sich aus dem dieser Vereinbarung angeschlossenen Studienplan, welcher einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.
- 1.5. Die Zusammenarbeit beinhaltet die Strukturierung, Organisation und Durchführung des Lehrganges nach der vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung.
- 1.6. Die beiden Kooperationspartner*innen verpflichten sich, dem gemeinsamen Ziel für eine bestmögliche Qualität des Lehrganges und eine maximale Teilnehmer*innenzufriedenheit entsprechend zu handeln und in wechselseitiger Rücksichtnahme und Abstimmung der Partner*innen-Interessen zu agieren.

2. Beginn, Dauer und Beendigung

- 2.1. Diese Vereinbarung ist mit dem auf die Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner*innen folgenden Monatsersten wirksam und wird unbefristet abgeschlossen.
- 2.2. Ordentliche Kündigung: Jede*r Kooperationspartner*in ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Semesters (14.02. bzw. 31.08. = Kündigungstermin) schriftlich zu kündigen. Über diesen Zeitpunkt hinausgehende, zuvor eingegangene Verpflichtungen zum Beispiel gegenüber Studierenden werden bis zu deren Vertragsende dennoch gemäß Vertrag wahrgenommen.
- 2.3. <u>Außerordentliche Auflösung:</u> Jede*r Kooperationspartner*in ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund (vgl. §§ 1117, 1118 ABGB), welcher ein Aufrechterhalten des Vertragsverhältnisses mit dem*der anderen Kooperationspartner*in unzumutbar macht, schriftlich mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung von Terminen und Fristen aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a) das Nicht-Erreichen einer festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahl je Jahrgang ab dem zweiten Versuch eines Lehrgangsstarts,
 - b) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines*einer Kooperationspartner*in,

¹ Insb. §§10a und 10b Privathochschulgesetz; § 26a Hochschul-Qualitätsicherungsgesetz, in der geltenden Fassung

² https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011853





- e) die bescheidmäßige Untersagung der Durchführung des ULG durch die AQ Austria (§ 26a HS-QSG³),
- d) die Unmöglichkeit der (weiteren) Leistungserbringung durch eine*n Kooperationspartner*in,
- e) ein schweres Fehlverhalten, welches der*dem anderen Kooperationspartner*in in der Öffentlichkeit oder gegenüber Mitbewerbern abträglich sein kann,
- f) oder die schuldhafte Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrags durch eine*n Kooperationspartner*in.
- 2.4. <u>Einvernehmliche Auflösung:</u> Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Auflösung der Vereinbarung bleibt von den voranstehenden Bestimmungen unberührt.
- 2.5. Beide Kooperationspartner*innen stellen sicher, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung, einer Auflösung aus wichtigem Grund oder einer einvernehmlichen Aufösung, alle offenen Studienleistungen noch vertragsgemäß erfüllt werden und die Studierenden des Universitätslehrgangs diesen dennoch jedenfalls absolvieren und in der vorgesehenen Zeit (Regelstudiendauer und ein Toleranzsemester) abschließen können.

3. Rechtsgrundlagen und Rechtsträger

- 3.1. Beide Kooperationspartner*innen sind verpflichtet, die einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des PrivHG und des HS-QSG, sonstige gesetzliche Vorschriften sowie allfällige behördliche Bewilligungen einzuhalten.
- 3.2. Der Universitätslehrgang wird auf Basis der §§ 10a und 10b Privathochschulgesetz und des §26a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, in der gültigen Fassung, angeboten.
- 3.3. Rechtsträger des Universitätslehrganges im Sinne des PrivHG ist die BSU. Ihr obliegt die endgültige Auswahl und Zulassung der Studierenden (ggfs. nach Durchführung eines Aufnahmeverfahrens). Die Studierenden schließen das Vertragsverhältnis mit der BSU und müssen die Ausbildungsverträge der BSU akzeptieren.

4. Weitere Kooperationspartner*innen

- 4.1. Der ÖAGG kann auch mit einer anderen Hochschule eine Kooperation für den genannten Bachelor-Universitätslehrgang eingehen, sofern diese nicht in Wien, Burgenland oder Niederösterreich verortet ist. Dieser Punkt gilt für die nächsten 5 Jahre ab Vertragsabschluss und wird dann beidseitig neu evaluiert. Das gilt sinngemäß umgekehrt auch für die BSU, wobei es ebenfalls nur in Absprache mit dem ÖAGG möglich ist, mit einem weiteren Ausbildungsverein eine Kooperation in den genannten Bundesländern für diesen Universitätslehrgang einzugehen.⁴
- 4.2. Festgehalten wird von beiden Seiten, dass ein Wachstum des Universitätslehrgangs und somit der Studierendenzahl angestrebt wird.

³ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBI. I Nr. 74/2011 in der geltenden Fassung.

⁴ Festgehalten wird, dass die GLE (Sitz Wien) als weiterer Kooperationspartner der BSU jedenfalls akzeptiert wird.





5. Aufgabenverteilung

Die Kooperation zwischen der BSU und dem ÖAGG wird in der Werbung für den Bachelor-Universitätslehrgang durch beide Kooperationspartner*innen erwähnt. Die BSU und der ÖAGG verpflichten sich, auf diese Kooperation auf ihrer Website hinzuweisen und diese zu veröffentlichen⁵.

Die Leistungen der Vertragspartner*innen im Rahmen der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung beinhalten insbesondere:

Leistungsbeschreibung	ÖAGG	BSU
Bewerbung des Lehrgangs	Bewerbung des Lehrgangs auf der Website des ÖAGG und in eigenen Netzwerken	Bewerbung des Lehrgangs auf der Website der BSU und in eigenen Netzwerken
	Organisation und Durchführung/Teilnahme an/von Infoveranstaltungen	Organisation und Durchführung/Teilnahme an/von Infoveranstaltungen
Zertifizierungsplattform der WKO	Zertifizierung der Stv. Studienprogrammleitung Die Lehrenden vom ÖAGG stellen die notwendigen Unterlagen (u.a. Studienabschlüsse, Fort- und Weiterbildungen etc.) über die Zertifizierungsplattform bereit	Zertifizierung der BSU als Ausbildungseinrichtung bei der WKO Zertifizierung der BSU-
		Studienprogrammleitung (SPL) bei der WKO
		Aussendung der Links zur Zertifizierung von Lehrenden an die Lehrenden der BSU und dem ÖAGG
Beratung von Interessent*innen	Erstberatung von Interessent*innen durch informiertes Personal des ÖAGG und Weitervermittlung an informiertes Personal der BSU	Beratung von Interessent*innen zum Studienablauf durch informiertes Personal der BSU
		Regelmäßige Abhaltung von Info-Abenden (online)
	Regelmäßige Abhaltung von Info-Veranstaltungen in den eigenen Räumlichkeiten (ggf. online)	
Organisation und Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten	Zurverfügungstellung und Bezahlung der Räumlichkeiten und notwendiger Infrastruktur (Bestuhlung, PC, Beamer, Flipchart, Pinnwand) für die Durchführung der extern abgehaltenen Lehrveranstaltungen des*der	Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und notwendiger Infrastruktur (Bestuhlung, PC, Beamer, Flipchart, Pinnwand) für die Durchführung der BSU- Lehrveranstaltungen

⁵ Gemäß § 10a PrivHG erfolgt die Veröffentlichung ohne Personenbezug sowie ohne die Angabe von privaten Finanzierungsquellen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.





	Kooperationspartner*in (siehe Aufteilung zwischen BSU und ÖAGG)	
Abwicklung Bewerbungsverfahren	Verlinkung der Werbung auf der eigenen Website mit den Anmeldeformularen der BSU	Interessent*innen-Beratung Anmeldung zum Universitätslehrgang erfolgt direkt mittels Online-Bewerbung über die Webseite der BSU Durchführung des Validierungsverfahrens gemäß der aktuellen LSB-Verordnung Inskription und Zulassung der Studierenden an der BSU
Durchführung des Lehrgangs	Durchführung von Lehrveranstaltungen durch nebenberuflich Lehrende des ÖAGG (inkl. allfälliger Skripten, Abhaltung von Prüfungen und Beurteilungen) unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der BSU (didaktisches Konzept, Qalitätsmanagement). Verpflichtende Nutzung der eCampus Lernplattform der BSU	Durchführung von Lehrveranstaltungen durch haupt- und nebenberuflich Lehrende der BSU (inkl. allfälliger Skripten, Abhaltung von Prüfungen und Beurteilungen) Zurverfügungstellung der eCampus Lernplattform Erstellung von Zeugnissen und des Abschluss-Zertifikats Verleihung des akademischen Titels
Raumbereitstellung / Studierendenservice	Der ÖAGG stellt ausreichend Seminarräume mit der nötigen technischen Ausstattung bereit (Screen, Flip Charts, Stifte etc.), die für die Umsetzung von bis zu 2/3 der Seminare laut Curriculum des Studienprogramms erforderlich sind. Darüber hinaus stellt der ÖAGG Räumlichkeiten für die eigene, externe Studienberatung und Administration zur Verfügung, die durch informiertes Personal zu erfolgen hat.	BSU-Lehrveranstaltungen (gemeint sind hier die Module die seitens der BSU abgedeckt werden), finden auf dem Campus St. Pölten statt. Das Studienservice der BSU befindet sich auf dem Campus St. Pölten.
Literatur	Der ÖAGG ist verpflichtet Basisliteratur zum Themenbereich der Psychosozialen Beratung zur	Die Bibliothek des Campus St. Pölten ist für die Studierenden zugänglich und unterstützt die Studierenden auch online.





	Verfügung zu stellen. Diese Basisliteratur wird von der Studienprogrammsleitung in Absprache mit dem <i>ÖAGG</i> festgelegt.	
Hochschulrechtliche Meldeverpflichtung		Die BSU führt die hochschulrechtliche Meldeverpflichtung beim zuständigen Ministerium durch.









7. Standort

- 7.1. Der Universitätslehrgang wird sowohl am Standort der BSU, Campus-Platz 1, 3100 St. Pölten, als auch in den geeigneten Räumlichkeiten des ÖAGG oder in vom ÖAGG auf dessen Kosten angemieteten, geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt. Die BSU verpflichtet sich maximal zwei Drittel der Seminare in den Räumlichkeiten des ÖAGG abzuhalten. Grundlage dafür ist die Aufteilung der Module bzw. Lehrveranstaltungen zwischen BSU und Kooperationspartner, so in der Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibung angeführt.
- 7.2. Beratungen von Studieninteressierten durch die BSU finden virtuell statt und zusätzlich durch den Kooperationspartner an dessen Standort und ggf. ebenfalls virtuell.

8. Zulassung und Mindestteilnehmer*innen-Zahl

- 8.1. Der Bachelor-Universitätslehrgang Psychosoziale Beratung ist ein universitäres Weiterbildungsprogramm mit der Dauer von 3 Jahren (6 Semester). Voraussetzung für die Zulassung sind: Einschlägige Berufserfahrung oder formale berufliche Qualifikation und die positive Absolvierung von zwei Aufnahmegesprächen.
- 8.2. Ein Aufnahmegespräch findet durch den ÖAGG statt und ein Aufnahmegespräch durch die BSU.
- 8.3. Die Auswahl der Teilnehmer*innen erfolgt schließlich durch die BSU in Abstimmung mit dem ÖAGG.
- 8.4. Vor Beginn des Bachelor-Universitätslehrganges wird von der BSU bei Bedarf ein Validierungsverfahren mit den Studierenden durchgeführt. Grundlage hierfür ist zum Einen die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), die ein standardisiertes Validierungsverfahren regelt. Weitere Anerkennungen bisher erbrachter Leistungen sind möglich. Eine Kostenreduktion sowie eine verkürzte Studiendauer ergibt sich daraus nicht.
- 8.5. Für die Durchführung des Lehrgangs ist eine Mindestteilnehmer*innenzahl von 20 Personen erforderlich. Bei Nichtzustandekommen eines Lehrganges aufgrund einer zu geringen Teilnehmer*innenanzahl trägt jede*r Vertragspartner*in die bereits angelaufenen Kosten selbst.
- 8.6. Die Entscheidung über den jeweiligen Start steht der BSU zu.



8.7. **Exkurs Upgrade-Variante:** Die beiden Kooperationspartner*innen kommen überein, dass für den Bachelor Professional Psychosoziale Beratung künftig zusätzlich eine Upgrade-Variante angeboten werden soll. Dieses Upgrade geht speziell auf die Bedürfnisse der Absolvent*innen von Studienrichtungen wie Soziale Arbeit, Psychologie und Psychotherapie, unter Berücksichtigung der standardisierten Anerkennung von Vorleistungen der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, ein. Hierbei wird auch eine entsprechende Kostenreduktion und Studienzeitverkürzung berücksichtigt werden.⁷ Im Zuge dieser Upgrade-Variante wird es eine enge Zusammenarbeit mit der GLE geben und Lehrende aus beiden Vereinen (ÖAGG und GLE) sowie der BSU in der Lehre eingesetzt werden, um bestmöglich Synergien zu nutzen.

9. Organisation der Studienangelegenheiten

- 9.1. Für den Bachelor-Universitätslehrgang Psychosoziale Beratung gilt die Studien- und Prüfungsordnung der BSU.
- 9.2. Der Bachelor-Universitätslehrgang ist in das Qualitätsmanagement-System der BSU eingebunden:
 - a. Entwicklung und Weiterentwicklung des Bachelor-Universitätslehrgangs sowie Anpassung der Studienpläne erfolgt durch die BSU in Abstimmung mit dem ÖAGG
 - b. Bewilligung durch den Senat und das Rektorat
 - c. Planung durch das Studienservice der BSU in Absprache mit dem ÖAGG
 - d. Bestellung der Lektor*innen nach Absprache durch die Studienprogrammleitung der BSU mit der stellvertretenden Studienprogrammleitung des ÖAGG nach den Kriterien der BSU
 - e. Beratung der Interessent*innen durch die BSU
 - f. Aufnahme von Studierenden und Validierung durch die BSU
 - g. Laufende Betreuung der Studierenden erfolgt durch BSU (z.B. Beantwortung von Emails) unter Abstimmung mit dem ÖAGG
 - h. Verwaltung der Lernplattform durch die BSU und durch die Lektor*innen
 - i. Verwaltung von Studierendenbeurlaubungen und -abbrüchen durch die BSU
 - j. Durchführung von Prüfungen und Vergabe von Noten durch die jeweiligen Lektor*innen
 - k. Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit durch Lektor*innen, welche die Voraussetzungen dafür erfüllen (d.h. mindestens Masterabschluss)
 - I. Folgende Evaluierungen werden innerhalb eines Student-Life-Cycles durchgeführt:
 - V. Studienstartevaluierung: Organisation und Durchführung durch BSU
 - II. Lehrveranstaltungsevaluierung: Organisation durch BSU
 - III. Semesterkonferenzen: Organisation und Durchführung durch BSU und ÖAGG
 - IV. (gegebenenfalls) Studiengangskommissionen: Organisation und Durchführung durch BSU und ÖAGG
 - V. Abschlussevaluierung
 - m. Organisation und Durchführung durch BSU Vorbesprechung mit den Lehrenden, Einschulung auf das Didaktische Konzept der BSU, Support der Lehrenden bei der Konzeption der Online-Lehre durch die BSU und bzgl. Benötigter Ressourcen und Services für die Abhaltung von Präsenzterminen durch jene Vertagspartnerin in deren Räumlichkeiten die Präsenz vorgesehen ist.

⁷ Diese Zusatzangebote starten frühestens mit Wintersemester 2026/27 unter der Voraussetzung von entsprechender Mindestteilnehmer*innenzahl.





- n. Studentische Evaluierungen werden von den Lehrenden am Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt.
- 9.3. Die BSU stellt eine*n Studienprogrammleiter*in mit folgenden Aufgaben: (Weiter-)Entwicklung des Universitätslehrgangs (inkl. Studienplan und Curriculum, in Abstimmung mit dem ÖAGG), Führen von Kooperationsgesprächen (in Abstimmung mit dem ÖAGG), Erfassung von Interessent*innen, Durchführung von Informationsveranstaltungen (in Abstimmung mit dem ÖAGG) und Aufnahmeverfahren, Bestellung von Lektor*innen (inkl. Verträge, in Abstimmung mit dem ÖAGG), Validierungen und Anerkennungen, Titelvergabe sowie gegebenenfalls Durchführung von Studiengangskommissionen und Semesterkonferenzen, Durchführung der notwendigen Akkreditierungen bei der Zertifizierungsplattform der WKO für die Psychosoziale Beratung.
- 9.4. Der ÖAGG ernennt eine*n stellvertretende*n Studienprogrammleiter*in für den Universitätslehrgang mit folgenden Aufgaben: Erfassung von Interessent*innen für den Universitätslehrgang und deren Weiterleitung an die BSU, Vorschläge zu möglichen Lektor*innen und Lehrveranstaltungsinhalten, Mitwirkung bei Studiengangskommissionen und Semesterkonferenzen, Führen von Kooperationsgesprächen (in Abstimmung mit der BSU) und die laufende fachliche Beratung von Studierenden.
- 9.5. Der*Die Studienprogrammleiter*in und der*die stellvertretende Studienprogrammleiter*in treffen sich vierteljährlich zu Sitzungen in denen aktuelle Fragen des Bachelor-Universitätslehrgang besprochen werden. Von den Kooperationspartner*innen getroffene Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 9.6. Es besteht seitens beider Partner*innen die Pflicht der gegenseitigen Information.

10. Lehre

- 10.1. Die BSU ist für die Lehre hauptverantwortlich. Beide Vertragspartner*innen wirken aktiv an der Konzeption, Durchführung und Evaluation derselben mit.
- 10.2. Die Lehrenden haben mindestens einen Bachelor-Abschluss und ausführliche Praxiserfahrung, oder mindestens einen Master-Abschluss und einschlägige Praxis- oder Forschungserfahrung.
- 10.3. Die Auswahl der Lektor*innen wird von der BSU in Abstimmung mit dem ÖAGG durchgeführt.
- 10.4. Die Beauftragung der Lehrenden erfolgt durch die BSU. Die Lehrenden stehen hinsichtlich der Auftragserfüllung nur mit der BSU in einer Rechtsbeziehung.
- 10.5. Die Kooperationspartner*innen achten darauf, dass die Lektor*innen einem hochschulischen Bildungsverständnis verpflichtet sind, d.h. insbesondere Vermeidung einseitiger Darstellungen und Stereotypisierungen; keine Verbreitung außerhalb des wissenschaftlich anerkannten Diskurses stehender Meinungen; Förderung des kritischen und analytischen Denkens der Studierenden; Akzeptanz gegensätzlicher Meinungen und Werthaltungen aber gegebenenfalls begründetes Entgegentreten. Gleichzeitig ist in der Lehre besonders auf die Vermittlung von praxisbezogenen Inhalten und beruflicher Handlungskompetenz zu achten.





10.6. Zudem dürfen sowohl seitens der BSU, als auch seitens des ÖAGG, ausnahmslos nur Lehrende eingesetzt werden, die zuvor über die Zertifizierungsplattform der WKO die entsprechende Freigabe bzw. Lehrbefugnis erhalten haben und im Curriculum dem entsprechenden Modul zugeordnet sind.

11. Studierende, ÖH-Mitgliedschaft, Unfall- und Haftpflichtversicherung

- 11.1. Die Studierenden des Lehrgangs sind außerordentliche Studierende der BSU, ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft⁸ und als solche unfall- und haftpflichtversichert.
- 11.2. Die Studierenden haben je Semester den ÖH-Beitrag zu entrichten, der jährlich neu festgesetzt und von der BSU zu Beginn eines jeden Semesters vorgeschrieben und eingehoben wird.

12. Abschluss des Universitätslehrganges / Verleihung des akademischen Grades

- 12.1. Der Studienplan des Universitätslehrganges (Curriculum) stellt die Voraussetzung für die Absolvierung des Lehrganges dar und bildet einen Bestandteil dieses Vertrags. Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im jeweiligen Studienplan vorgesehenen Leistungen (Prüfungen) positiv absolviert wurden.
- 12.2. Die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor Professional" und die Ausstellung der Abschlussurkunden für die Absolvent*innen des Lehrganges erfolgt durch die BSU, entsprechend den Regelungen der BSU.

13. Qualitätssicherung

- 13.1. Der Lehrgang wurde durch die internen Gremien der BSU genehmigt und unterliegt der Qualitätssicherung durch die BSU.
- 13.2. Die Qualitätssicherung im Hinblick auf die fachlichen Inhalte des Bachelor-Universitätslehrgangs Psychosoziale Beratung wird durch die Studienprogammleitungen des Lehrganges wahrgenommen.

14. Datenschutz und Telekommunikationsgesetz

- 14.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Daten der Studierenden zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften⁹. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte. Beide Verantwortliche stellen sicher, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden (Geheimhaltungsverpflichtung) und stellen sicher, dass diese Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses weiterbesteht.
- 14.2. Festgehalten wird, dass die Kooperationspartner*innen insbesondere bei der Bewerbung des Lehrganges die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (insb. § 107) einzuhalten haben.

⁸ Vgl. § 2 Abs 2 Z 4 Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014) BGBI. I Nr. 45/2014 in der geltenden Fassung.

⁹ DSGVO iVm Datenschutzgesetz 2018





15. Haftung und Gewährleistung der Kooperationspartnerinnen

15.1. Im Innenverhältnis ÖAGG – BSU richtet sich die Ersatzpflicht nach Maßgabe dieser Vereinbarung und dem Grad des Verschuldens. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist – mit Ausnahme von Personenschäden – soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Jegliche Gewährleistung im Verhältnis der Kooperationspartner*innen zueinander ist ausgeschlossen.

16. Kosten der Vertragserrichtung

Allfällige Kosten der Errichtung dieses Vertrages, rechtsfreundlicher Beratung und Vertretung trägt jede*r Kooperationspartner*in für sich.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Es ist österreichisches Recht anwendbar. Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig.
- 17.2. Frühere Vereinbarungen betreffend der in diesem Vertrag geregelten Inhalte treten mit dessen Abschluss außer Kraft. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Kooperationspartner*innen zu unterfertigenden Vereinbarung in Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 17.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Kooperationspartner*innen bestimmt ist.
- 17.4. Sollten eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Kooperationspartner*innen werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung(en) möglichst nahe kommt.

St. Pölten, am22.09.2025	Wien, am 26.9. 2025
Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH	Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapje und Gruppendynamik

Anlage:

Studienplan/Modulbeschreibungen (inkl. Aufteilung zwischen BSU und ÖAGG)